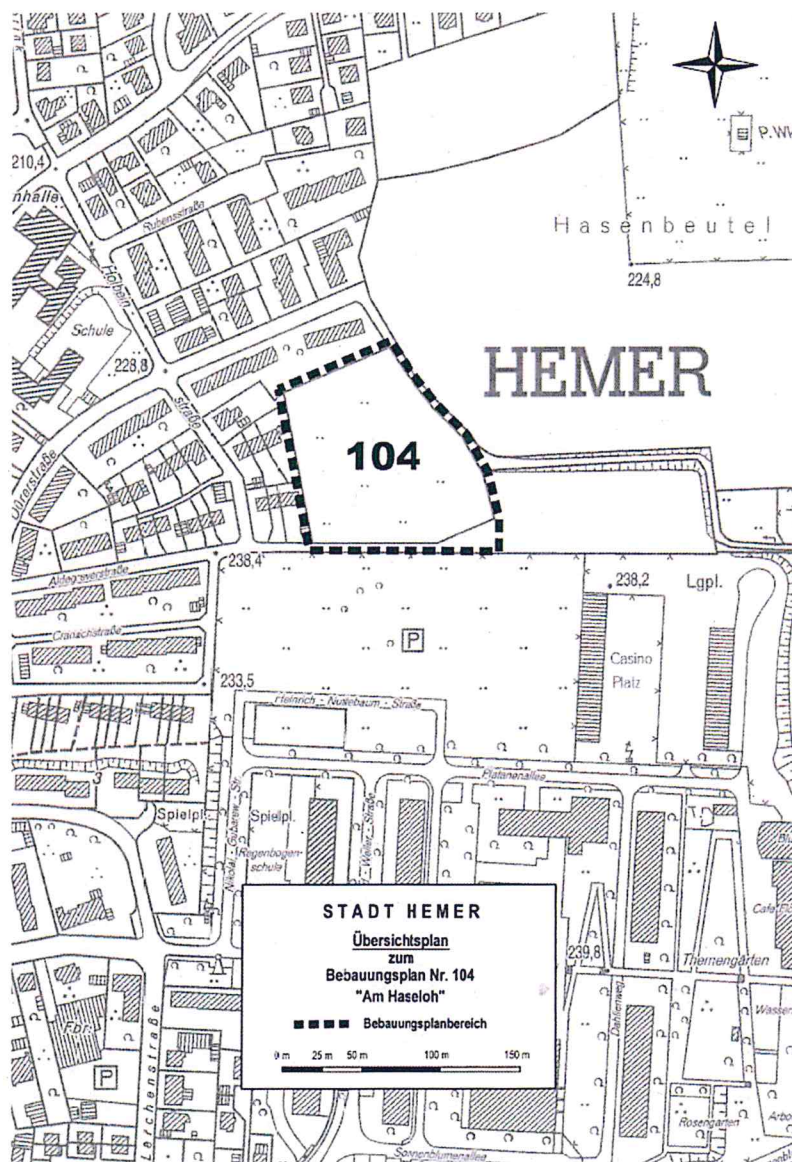


Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 104 „Am Haseloh“ gemäß § 13 BauGB ohne
Umweltbericht (vereinfachtes Verfahren)

Stand: 10. August 2016,



ohne Maßstab

Bearbeiter: Michael Karolije
Amt für Planen, Bauen und Verkehr

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss	06.09.2016
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	14.09.2016
3.	Billigungs- und Auslegungsbeschluss	06.09.2016
4.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	14.09.2016
5.	Öffentliche Auslegung vom	22.09.2016- 25.10.2016
6.	Satzungsbeschluss	20.12.2016
7.	Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit	28.12.2016

BESTÄTIGUNG DER RICHTIGKEIT

Hemer, 09/01/2017



A. Buscher
stell. Amtsleiter

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 20.12.2016 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Hemer, 09.01.17



Michael Heilmann
Bürgermeister

**Begründung ohne Umweltbericht
des Bebauungsplans Nr. 104 „Am Haseloh“
gemäß § 13 BauGB**

Inhalt:

1. Darstellung der Sachlage und Planungsmotiv
2. Lage des Plangebietes
3. Plangebietsgegebenheiten und vorhandene Nutzung
4. Inhalt der Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgung
7. Umweltbelange / Artenschutz / Eingriffsregelung
8. Immissionsschutz
9. Altlasten
10. Denkmalschutz und Denkmalpflege
11. Klimaschutz und Klimaanpassung
12. Kosten

1. Darstellung der Sachlage und Planungsmotiv

Die Stadt Hemer ist bestrebt, in den einzelnen Ortsteilen der Stadt eine bedarfsorientierte Versorgung mit öffentlichen Spiel- und Ballspielflächen bereitzustellen, dieses vor dem Hintergrund, dass einige Wohnbereiche eine mangelhafte Ausstattung an Spielplätzen / Bolzplätzen haben. In der Regel stehen geeignete Flächen mit einer Wohnbauflächenentwicklung in Konkurrenz. Dieses trifft auch für das Grundstück „Am Haseloh“ zu.

Städtebauliches Ziel ist es, den seit mehreren Jahrzehnten bestehenden und seit 1996 baurechtlich genehmigten Bolzplatz auch planungsrechtlich zu sichern. Dieses Vorhaben wird auch gemäß der Empfehlung der Planungsgruppe „Öffentliche Spielflächen“ vom 20.08.2015, bestehend aus Vertretern der Verwaltung und der Politik, verfolgt. Dazu soll über einen Bebauungsplan die Nutzung mit der Festsetzung: „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: Spielanlage und Bolzplatz“, planungsrechtlich gesichert werden.

Auf diese Weise kann die etablierte, genehmigte und akzeptierte Nutzung des Bolzplatzes für die Zukunft gesichert werden. Dieses ist umso wichtiger, weil durch das neu hinzukommende Wohnbaugebiet „Stadtterrassen“ für junge Familien und deren Kinder auch in Zukunft die Bolzplatzfläche weiter zur Verfügung steht.

Planungsrechtlich liegt die in Rede stehende Fläche im Außenbereich. Der zurzeit wirksame FNP stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar. Innerhalb einer Wohnbaufläche ist ein Bolzplatz zulässig. Der Bebauungsplan gilt als aus dem FNP entwickelt. Die planungsrechtliche Sicherung und Präzisierung der Nutzung des Bereiches geschieht über die Bebauungsplanaufstellung Nr. 104 „Am Haseloh“ und die Festsetzung: Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: Bolzplatz / Spielanlage.

Das Bebauungsplanverfahren hat zum Ziel, den aktuellen Bolzplatzstandort auch für die Zukunft der wohnansässigen und der neuhinzuziehenden Bevölkerung bereitzustellen, ohne die Neuanlage eines Bolzplatzes in die weitere freie Landschaft durchführen zu müssen. Die Fläche soll in diesem Sinne gesichert werden.

Da die Bebauungsplanaufstellung den sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Für das vereinfachte Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

2. Lage des Plangebietes

Der lt. Katasterangaben insgesamt 11.826 m² große Planbereich besteht aus dem Flurstück 665 (11.311 m²) + 772 (Teilfläche von 515 m²) der Flur 28 in der Gemarkung Hemer. Er grenzt direkt an das im Norden und Westen bestehende Wohngebiet „Dürerstraße“ / „Hohlbeinstraße“ und an das derzeit neu zu erschließende Baugebiet „Stadtterrassen“ im Südosten. Im Nordosten besteht eine Verbindung zur freien Landschaft hin; getrennt durch einen Feldweg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem Übersichtsplan in der Anlage 1) dieser Begründung bzw. dem Titelblatt der Begründung zu entnehmen.

3. Plangebietsgegebenheiten und vorhandene Nutzung



Luftbild ohne Maßstab

Die reale Nutzung im Planbereich ist eine Bolzplatznutzung. Südöstlich, westlich und nördlich angrenzend befinden sich Wohnbaugebiete, wobei das südöstliche Wohnbaugebiet (Stadtterrassen) derzeit erschlossen wird. Im „WohnQuartier an den Stadtterrassen“ stehen rund 33 Baugrundstücke für eine Einzel- oder Doppelhausbebauung sowie 3 Baugrundstücke für den Geschosswohnungsbau zur Verfügung. Im Baugebiet Stadtterrassen grenzt zukünftig eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Parkanlage“ an den südlichen Bolzplatzbereich an. Nach Nordosten hin ist der Übergang zur landwirtschaftlichen Freifläche gegeben.

Der Planbereich insgesamt stellt sich als Grünfläche/Wiese mit unterschiedlichen Biotopstrukturen in den Randbereichen der Fläche dar. Im Norden zur angrenzenden Wohnbebauung verläuft ein rd. 10 – 15 m breiter Gehölzstreifen vorwiegend aus bodenständigen Bäumen und Sträuchern wie Esche, Ahorn, Birke, Salweide, Wildkirsche sowie Hartriegel.

Insgesamt ist der Planbereich nach Nordosten von einem Gefälle geprägt. Die mittlere Höhe

im südwestlichen Planbereich beträgt ca. 240 m ü. NN, im nördlichen Planbereich ca. 234 m ü. NN und im südöstlichen Planbereich rd. 237 m ü. NN. Die Teilfläche mit dem Bolzplatz liegt niveaugleich auf einer Höhe von rd. 239 m ü. NN.

Der zentrale Bolzplatz ist von einer extensiv gepflegten Wiese im Westen und Süden umgeben. Im Osten grenzt eine Grünlandbrache mit Gräsern und Stauden und vereinzelt Gehölzen an. Der Bolzplatz selbst ist zurzeit eine mit zwei festen Toren versehene kurzgeschnittene Rasenfläche. Das Areal kann insgesamt weitestgehend als naturbelassener Spiel- und Bolzplatz angesehen werden.

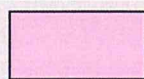
4. Inhalt der Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplans

Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90 :

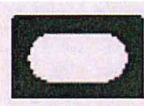


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes
gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB



Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung:
- Bolzplatz / Spielanlage -



5. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden. Eine fuß- und radläufige Anbindung ist von Ende der Straße „Aldegrevestraße“ zum Schmetterlingsweg im Baugebiet „Stadtterrassen“ gegeben. Diese Wegeverbindung mit dem weiteren Anschluss in die freie Landschaft wird von den Anwohnern stark frequentiert. Für den PKW-Verkehr besteht keine direkte Anbindung. Gemäß der geplanten Zweckbestimmung ist keine PKW-Anbindung vorgesehen.

6. Ver- und Entsorgung

Ein direkter Anschluss des Planbereiches an die vorhandenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze ist nicht gegeben und wegen der Beibehaltung der bisherigen Nutzung nicht notwendig.

7. Umweltbelange / Artenschutz / Eingriffsregelung

Umweltbelange werden durch die Festsetzung der Bolzplatznutzung nicht negativ berührt. Durch die B-Plan Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: „Bolzplatz / Spielanlage“ erfolgt kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft. Es wird keine neue Versiegelung und keine weitere Umgestaltung der Grünfläche vorgenommen.

Da das Planverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

FFH-/ Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des 300m-Schutzbereiches um das NSG- und FFH-Gebiet Felsenmeer (DE-4612-301), so dass keine Beeinträchtigungen für das Plangebiet zu erwarten sind. Eine FFH-Vorprüfung muss nicht durchgeführt werden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Naturschutz-/ Landschaftsschutzgebiete

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete sind per Verordnung festgesetzt. Vom Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete betroffen.

Biotope gemäß § 62 LG NW

Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen geschützter Arten vorliegen. Eine weiterführende artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich, da Beeinträchtigungen oder sonstige Veränderungen der Fläche nicht geplant sind.

Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan verursacht keinen Eingriff in Natur und Landschaft, da keine Veränderung innerhalb des Planbereichs hinsichtlich seiner Nutzung vorgenommen wird. Das bedeutet, dass mit keinen ökologischen Auswirkungen zu rechnen ist. Auf eine ökologische Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird daher verzichtet. Allerdings wurde bereits im Jahre 2010 eine Biotoptypenkartierung der Fläche vorgenommen. Dieses geschah im Zusammenhang mit der benachbarten Bebauungsplanaufstellung zum Wohngebiet „Stadtterrassen“. Die Biotoptypenkartierung bildet auch die Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung des Planbereiches. Die Biotoptypen sind nach wie vor im Wesentlichen unverändert, wie eine aktuelle Neubegehung des Areals durch das Umweltamt der Stadt Hemer am 05.08.2016 ergeben hat.

8. Immissionsschutz

Der Ballspielplatz / Bolzplatz befindet sich schon seit mehreren Jahrzehnten an dieser Stelle. Lärmschutzmäßig wird er von den Anwohnern akzeptiert. Viele von Ihnen haben in Ihrer Jugend bereits auf diesem Ballspielplatz gespielt.

Für die Ruhezeiten lt. baurechtlicher Genehmigung von 1996 für den Spielplatz/Bolzplatz sind folgende Öffnungszeiten festgelegt worden:

Von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit
In den Sommermonaten bis 20.00 Uhr.

Durch den Bebauungsplan Nr. 104 „Am Haseloh“ treten keine Veränderungen der Lärmimmissionen innerhalb des umgebenden Wohngebietes auf, die besondere

Lärmschutzmaßnahmen erfordern würden.

Lärmreduzierend wirken folgende Faktoren:

- Der Platz selber besteht aus Naturrasen, statt aus Granulat-, Sand-, Kunstrasen- oder Tartanfläche.
- Die zwei Tore haben massive Ballfangstäbe die aufgrund des Materials (verzinkter Stahl) geräuschkämpfend wirken. Es entstehen keine Scheppergeräusche wie bei herkömmlichen Ballfangvorrichtungen.
- Es gibt aufgrund der großen Wiesenfläche keine Notwendigkeit den Bolzplatz mit einem Drahtgeflechtzaun einzuzäunen. So können also keine Scheppergeräusche auftreten.
- Die Kinder und Jugendlichen kommen nicht mit dem Auto bis zur Ballspielfläche, sondern zu Fuß oder mit dem Fahrrad aus dem Wohngebiet. Dieses verursacht keine beeinträchtigenden Autogeräusche wie An- und Abfahrtsgeräusche, Türeenschlagen usw. .

Die derzeitige Nutzung als Bolzplatz wird durch den Bebauungsplan lediglich planerisch festgesetzt. Der Bolzplatz ist eine Einrichtung der bedarfsorientierten Versorgung mit öffentlichen Spiel- und Ballspielflächen im Baugebiet. Er untersteht am Standort einer gewissen sozialen Kontrolle.

Da Bewegungsarmut, Übergewicht und ähnliche gesundheitliche Beschwerden unter Kindern und Jugendlichen zunehmen, ist es dringend notwendig, ihnen angemessene Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und Freiräume für eine sportliche und spielerische Entwicklung zu schaffen. Neben dem reinen Freizeitvergnügen erwerben sie auf diesem Wege auch wichtige motorische und soziale Fähigkeiten.

Nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung dürfen im allgemeinen Wohngebiet folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

- a) tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)
- b) nachts 40 dB(A).

Diese werden Erfahrungsgemäß wie die Vergangenheit ohne Beschwerden aus der Bevölkerung gezeigt hat, eingehalten.

Bei einer Einzelfallbetrachtung kann man davon ausgehen, dass der in Rede stehende Bolzplatz kein Bolzplatz im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist und diese nicht strikt angewendet werden muss. Denn der Bolzplatz ist eher ein Ballspielplatz. Er ist nicht zur Sportausübung bestimmt, die eine Betätigung entsprechend dem Regelwerk für eine bestimmte Sportart voraussetzt. Insbesondere entspricht der Platz nach seiner Größe und der Ausstattung der Tore in keiner Weise den für einen Fußballplatz geltenden Anforderungen. Die Anwohner müssen und mussten in der Vergangenheit mit einem gewissen Lärm rechnen, der als Lebensäußerung des Spielens der jungen Bewohner des Wohngebietes hingenommen werden muss. Das Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG für NRW sagt in § 3 Grundregel in Abs. 4 folgendes: *„Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und richtwerte nicht herangezogen werden.“*

Mit erheblichen Lärmbeeinträchtigungen im Planbereich ist nicht zu rechnen.

9. Altlasten

Altlastenstandorte und Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der früheren bzw. bisherigen Nutzung nicht zu erwarten. Das Altlastenkataster des Märkischen Kreises verzeichnet keine entsprechende Fläche in seinem Altlastenverzeichnis.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmalpflegerische Belange werden im Planbereich nicht berührt. Sollten aufgrund der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art (diese sind allerdings aufgrund der Fortdauer der bisherigen Nutzung nicht vorgesehen) bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden, sind die zuständigen Behörden entsprechend zu informieren.

11. Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Festsetzungen im Bebauungsplan können nach den Grundsätzen des Planungsrechts ausschließlich aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Gleichwohl sind das Klima schützende Belange in die Abwägung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einzustellen. Für eine klimaschonende Siedlungsentwicklung finden sich im Festsetzungskanon des BauGB vielfältige Ansatzpunkte.

Da es sich hier aber um einen Bebauungsplan handelt, der hauptsächlich die Nutzung im Bestand regelt und keine Bebauung zulässt, erfolgt keine Klimabeeinträchtigung.

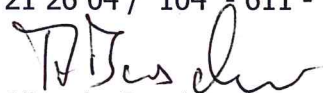
Im Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer (Wuppertalinstitut für Klima, Umwelt, Energie GmbH und BET Aachen, März 2012) werden die Handlungsfelder Energie und Verkehr definiert. Die vorgesehene Bebauungsplanaufstellung nimmt auf diese Handlungsfelder keinen negativen Einfluss.

Das Klimaschutzkonzept kann im Amt für Planen, Bauen und Verkehr der Stadt Hemer eingesehen werden.

12. Kosten

Die Erschließung ist, soweit sie Kosten für die Stadt verursacht, abgeschlossen. Durch die Planung entstehen der Stadt - außer den Personalkosten und den Veröffentlichungskosten - keine neuen Kosten, vorausgesetzt, dass die derzeitige Nutzung des Bolzplatzes beibehalten wird und keine umfangreichen Gestaltungsänderungen durchgeführt werden.

Hemer, 10. August 2016,
21 26 04 / 104 - 611 -

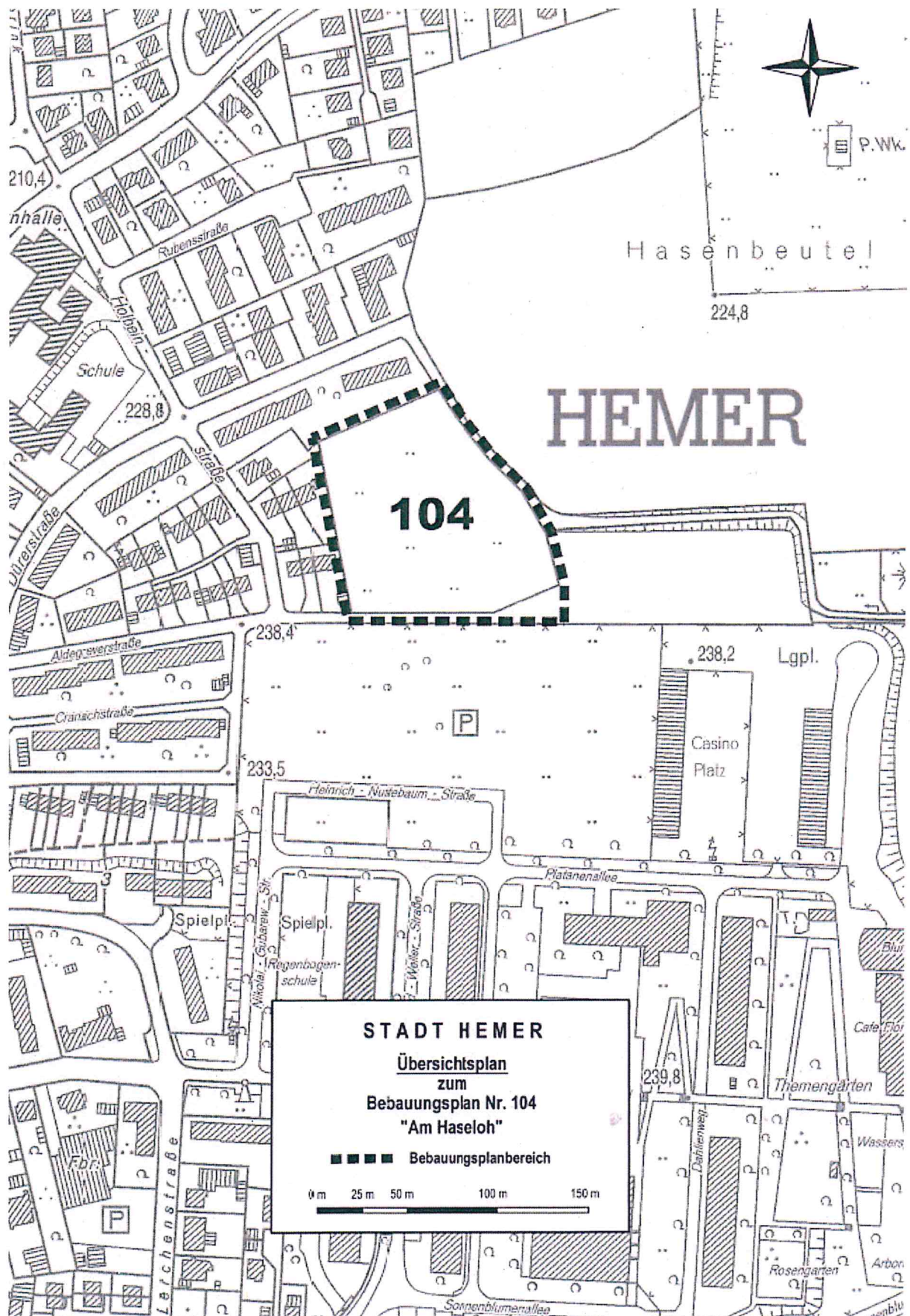


Albrecht Buscher
stellv. Amtsleiter

Anlagen:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Anlage 1) Übersichtsplan



Anlage 2) Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr. 104 "Am Haseloh"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Hemer
Antragstellung (Datum):	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Festsetzung einer Beteiligungsfläche / Spielanlage als Gemeindefläche. Die Beteiligungsfläche wird nicht verändert.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	